



Struktureinheit: Fachbereich Gesundheit
Ansprechpartner: siehe Liste
Telefon: siehe Liste
Telefax: siehe Liste
Internet: www.halle.de
E-Mail: gesundheit@halle.de

MERKBLATT

Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10 a des Infektionsschutzgesetzes vor Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung – Information für Eltern

Ihr Kind wird das erste Mal in eine Kindertageseinrichtung (KiTa) aufgenommen. Dort wird es mit vielen anderen Kindern zusammenkommen und ein guter Schutz gegen Infektionskrankheiten, für welche Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, ist wichtig.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit der im 2017 eingeführten Änderung des Infektionsschutzgesetzes alle Eltern, welche ihr Kind das erste Mal in eine Kindertageseinrichtung geben wollen, zur Vorlage eines Nachweises über eine zeitnah durchgeführte Impfberatung verpflichtet.

Was beinhaltet diese Impfberatung?

In der Impfberatung werden Sie über einen den Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) entsprechenden vollständigen, altersgemäßen Impfschutz für Ihr Kind informiert. Sie haben dabei auch die Möglichkeit, offene Fragen zu klären. Zur Beratung wird der Impfausweis benötigt. Am Ende der Beratung erhalten Sie einen schriftlichen Nachweis, auf welchem vom beratenden Arzt bestätigt wird, dass die Beratung entsprechend den Impfempfehlungen der STIKO erfolgt ist. Diese Bescheinigung legen Sie vor Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte bei der Einrichtungsleitung vor.

Was ist die STIKO?

Ständige Impfkommission (STIKO) ist ein unabhängiges Expertengremium, welches mit dem §20 des Infektionsschutzgesetzes die Aufgabe der Entwicklung von Impfempfehlungen für die BRD übertragen wurde. Die Empfehlungen der STIKO werden u. a. nach der Entwicklung des Krankheitsgeschehens in Deutschland ausgerichtet und regelmäßig überarbeitet. STIKO-Empfehlungen gelten in der BRD als medizinischer Standard.

Was passiert, wenn ich der KiTa keinen Nachweis über die Impfberatung vorlege?

Die Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte ist gesetzlich verpflichtet, dies an den Fachbereich Gesundheit zu melden. Sie erhalten dann die Möglichkeit, die Impfberatung beim niedergelassenen Kinderarzt oder im Fachbereich Gesundheit nachzuholen.

Legen Sie den Nachweis vorsätzlich oder fahrlässig, nicht oder nicht rechtzeitig vor, handeln Sie ordnungswidrig. Ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro kann dann die Folge sein.